

## **Anlage 2 zur RiLi ÖPNV Invest des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

### **Förderung von Fahrzeugen des ÖPNV und Nachrüstungen von Fahrzeugtechnik**

#### **1. Zuwendungszweck**

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark gewährt Zuwendungen für die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren (grundsätzlich nur bei überwiegender Einsatz für Verkehre nach §§ 42, 43 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) - in der jeweils gültigen Fassung) erforderlich sind.

Förderfähig sind Linienbusse und andere Fahrzeuge für den Personenverkehr, die mindestens 75 % ihrer Fahrleistung im Linienverkehr nach §§ 42, 43 PBefG auf Linien in der Aufgabenträgerschaft des Landkreises Potsdam-Mittelmark sowie auf Basis eines Verkehrsvertrages mit Verkehrsunternehmen des Landkreises Potsdam-Mittelmark bzw. deren Nachfolgeunternehmen erbringen.

#### **2. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Ausstattung der zu beschaffenden Fahrzeuge hat den im jeweils gültigen Nahverkehrsplan festgelegten Fahrzeugstandards zu entsprechen.

Der Antragsteller hat in geeigneter Weise darzulegen, dass er mit der Beschaffung der Fahrzeuge nach Art und Umfang den Zuwendungszweck erfüllt.

- 2.1 Gefördert werden kann die Erst- oder Ersatzbeschaffung von erstmals zum Betriebseinsatz kommenden Fahrzeugen, soweit dies zur Verbesserung oder Erhaltung der Nahverkehrsbedienung erforderlich ist. Es soll auf Niederflertechnik orientiert werden.
  - 2.1.1 Voraussetzung für die Förderung von Ersatzbeschaffungen ist grundsätzlich, dass das zu ersetzende Fahrzeug mindestens acht Jahre auf das antragstellende Unternehmen zugelassen oder mindestens 400.000 km überwiegend (75%) im Linienverkehr des Antragstellers erbracht hat und ein Verkehrsvertrag mit Verkehrsunternehmen bzw. Nachfolgeunternehmen besteht.
  - 2.1.2 Bei der Förderung von Erstbeschaffungen ist durch den Antragsteller die Erweiterung des Liniennetzes bzw. ein anderweitig begründeter, erhöhter Fahrzeugbedarf in geeigneter Form nachzuweisen.
  - 2.1.3 Wird die Förderung der Erst- bzw. Ersatzbeschaffung eines Kraftfahrzeugs durch ein Unternehmen ohne eigene Liniengenehmigung beantragt, so ist der Nachweis über den erhöhten Fahrzeugbedarf bzw. die Aussonderung eines den Voraussetzungen für die Ersatzbeschaffung entsprechenden Fahrzeuges aus dem Bestand des Genehmigungsinhabers eindeutig zu führen.
  - 2.1.4 Die Subunternehmer haben die Notwendigkeit der Erst- bzw. Ersatzbeschaffung vorab mit dem Genehmigungsinhaber abzustimmen und das Abstimmungsergebnis mit den Antragsunterlagen einzureichen (Bestätigung des Genehmigungsinhabers).
- 2.2 Die Förderung der Erst- oder Ersatzbeschaffung aller nicht den Maßgaben der Ziffern 2.1 entsprechenden oder sonstiger Fahrzeuge für den ÖPNV wird unter Berücksichtigung eines ggf. bestehenden besonderen Kreisinteresses im Einzelfall unter Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens der Bewilligungsbehörde entschieden.
- 2.3 Der zweckentsprechende Einsatz der Fahrzeuge ist der Bewilligungsbehörde jährlich schriftlich nachzuweisen. Das hierfür erforderliche Formular ist dem Bewilligungsbescheid beigelegt bzw. im Internet unter [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de) abrufbar und der Bewilligungsbehörde jeweils bis zum 15. März des Folgejahres vorzulegen Die Versicherung und der Nachweis sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (in der jeweils geltenden Fassung). Alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die zweckentsprechende Verwendung des geförderten Fahrzeugs haben können, sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich durch den Zuwendungsempfänger anzuzeigen.

- 2.4 Förderfähig sind nachträgliche Aufrüstungen von Fahrzeugtechnik, insbesondere für Anlagen zur Fahrradmitnahme, Klimaanlage, Hublifte und Fahrgastinformation.
- 2.5 Bei der Fahrradmitnahme sind förderfähig Heckträger oder Anhänger.

### 3. Höhe der Zuwendungen

- 3.1 Werden im Rahmen der Ersatzbeschaffung für das ersetzte Fahrzeug Verkaufserlöse erzielt, sind diese von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Die Zuwendungen betragen für:

Kategorie	Bezeichnung	bis Fahrzeuglänge	Förderung	Höchstbetrag
A	Mini/Midibus	8 m	50 %	50.000 €
B	Standardbusse	13 m	30 %	70.000 €
C	Standard/Gelenkbusse	19 m	30 %	100.000 €
D	Gelenkbusse	über 19 m	30 %	120.000 €

- 3.2 Die Anträge bei den Busbeschaffungen werden nach den Kriterien Alter des Fahrzeugs und/oder Laufleistung bewilligt.
- 3.3 Fahrzeuge, die auch im Reiseverkehr eingesetzt werden können, werden von der errechneten Zuwendung (siehe Tabelle) nur zu 50 v.H. gefördert
- 3.4 Die Zuwendungen des Landkreises Potsdam-Mittelmark für die nachträgliche Aufrüstung von Fahrzeugtechnik, insbesondere zur Fahrradmitnahme, Klimaanlage, Hublifte, Fahrgastinfo betragen 50-75 v.H.
- 3.5 Bei der Nachrüstung von Klimaanlage erfolgt eine Förderung von 50 v.H. max. 3.000 €, bei Bussen mit Reiseverkehrszulassung von 25 v.H. max. 1.500 €
- 3.6 Bei der Nachrüstung von Hubliften erfolgt eine Förderung von 75 v.H. max. 10.000 €
- 3.7 Bei der Nachrüstung von Anlagen zur Fahrradmitnahme wird ein Heckträger (Hängerkupplung & Träger) mit 50 v.H. max. 1000 € oder ein Anhänger mit 50 v.H. max. 5000 € gefördert
- 3.8 Rechtsansprüche, insbesondere auf Förderung in bestimmter Höhe, werden durch die Richtlinie nicht begründet. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund Ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel

### 4. Sonstige Nebenbestimmungen und Auflagen

- 4.1 Förderfähig sind grundsätzlich nur Fahrzeuge, die den Forderungen des derzeit gültigen Nahverkehrsplans entsprechen.
- 4.2 Die Fahrzeuge sind nach Indienststellung mindestens für eine Zeit von 8 Jahren und oder über eine Fahrleistung von 400.000 km überwiegend (75%) im Linienverkehr nach § 42/43 PBefG einzusetzen. Die zeitliche Zweckbindung beginnt an dem Tag, an dem der Bus auf den Namen des Zuwendungsempfängers zugelassen ist.
- 4.3 Bei Ersatzbeschaffungen ist der Bewilligungsbehörde im Rahmen des Verwendungsnachweises die Außerdienststellung des ersetzten Fahrzeuges in geeigneter Weise durch Vorlage der Abmeldebescheinigung oder des Verkaufsvertrages zu dokumentieren. Die Außerdienststellung kann frühestens im Jahr der voraussichtlichen Zulassung und hat spätestens nach Ablauf von drei Monaten ab Zulassung des Ersatzfahrzeuges zu erfolgen.

- 4.4 Als „erstmals zum Betriebseinsatz kommende Fahrzeuge“ gelten grundsätzlich auch Fahrzeuge, die vor Zulassung auf das Verkehrsunternehmen bereits zu Präsentationszwecken auf den Hersteller zugelassen waren und bei denen unter normalen Betriebsbedingungen das Erreichen sonstiger Förderkriterien (Zweckbindungsdauer, Fahrleistung) als gesichert erscheint.